



Umweltschadengesetz in der Kraftfahrtversicherung

Das Umweltschadengesetz ist bekanntlich am 14.11.2007 in Kraft getreten und wirkt im Schadenfall bis zum 30.04.2007 zurück.

Während bisher in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nur Ansprüche privatrechtlicher Natur befriedigt werden, auch wenn sie ihre Grundlagen in öffentlich-rechtlichen Vorschriften haben, kommt jetzt eine neue Anspruchs- und Schadenkategorie hinzu. Durch das Umweltschadengesetz haftet der Verursacher nunmehr auch für rein öffentlich-rechtliche Ansprüche, die aus einer Beeinträchtigung der Umwelt als Allgemeingut besteht. Hierzu gehören Böden, Gewässer, geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie natürliche Lebensräume. Das Gesetz letztere Schäden solche an der Biodiversität.

Die vorgenannten Schäden müssen in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder bei einer Tätigkeit wie dem Transport von gefährlichen und umweltschädlichen Gütern eingetreten sein. Zu letztgenannten Transporten gehören z.B. auch Abfalltransporte. Der Unterschied ist nur, dass der Verursacher eines Schadens bei allgemein beruflich Veranlassten Fahrten vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben muss. Bei speziell ausgeführten Tätigkeiten wie Gefahrguttransporten ist die Haftung dagegen verschuldenstunabhängig. Hier reicht die alleinige Verursachung aus.

Ein Schadenbeispiel:

Nach dem Unfall eines LKW mit Tankaufbau tritt Kerosin aus und gelangt in einen nahe gelegenen See. Der Treibstoff zerstört dabei die Nistplätze einer Kolonie von Silbermöwen. Auch seltene Pflanzen, die besonders geschützt sind, werden vernichtet.

Die zivilrechtlichen Ansprüche für Schäden an Boden und Gewässer sind bislang schon über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgedeckt. Nach dem Umweltschadengesetz kann der Fahrzeughalter jetzt auch für die Wiederherstellung der Silbermöwenkolonie und die Renaturierung der Pflanzen- und Tierarten in Anspruch genommen werden.

Berufliches Fahren ist wie folgt zu verstehen. Hierbei sind sowohl Berufsfahrer betroffen, als auch Privatkunden, die z.B. eine Dienstfahrt mit ihrem Privatfahrzeug unternehmen und dabei einen Schaden an der Biodiversität verursachen. Der Begriff „beruflich veranlasstes Fahren“ ist noch nicht sehr weit mit Beispielen ausgefüllt. Fest steht nur, dass er sehr weit auszulegen ist.

Inkrafttreten

Öffentlich-rechtliche Ansprüche

Allgemeine berufliche Tätigkeiten und Gefahrguttransporte

Schadenbeispiel

Berufliches Fahren